



Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2012

Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Inhaltsübersicht

Einleitung

1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Organisation
 - 3.1. Organigramm
 - 3.2. Organe
 - ☐ Konkordatsrat
 - ☐ Geschäftsstelle
 - ☐ Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
 - ☐ Revisionsstelle
4. Geschäftsstelle
 - 4.1. Personelles
 - 4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit
 - 4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle
5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
 - 5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen
 - ☐ nach Arten
 - ☐ pro Kanton
 - 5.2. Rechtliche Aufsicht
 - ☐ Geschäftsfälle 2012 / Übersicht
 - 5.3. Finanzielle Aufsicht
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2012
 - ☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz
 - 5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit
6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen
 - 6.1. Anzahl klassische Stiftungen
 - ☐ insgesamt
 - ☐ pro Kanton
 - 6.2. Rechtliche Aufsicht
 - ☐ Geschäftsfälle 2012 / Übersicht
 - 6.3. Finanzielle Aufsicht
 - ☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2012
 - 6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit
7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.1. Dienstleistungen
 - 7.2. Öffentlichkeitsarbeit
8. Jahresrechnung 2012
 - 8.1. Bilanz
 - 8.2. Erfolgsrechnung

- Anhang:**
- **Jahresrechnung 2012**
 - **Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2012 der
Finanzkontrolle des Kantons Zug**

Einleitung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) legt hiermit ihren siebten Geschäftsbericht vor. Dieser enthält aktuelle und wesentliche Inhalte über die aufsichtsbehördliche Tätigkeit der ZBSA im abgelaufenen Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr war geprägt durch die Umsetzung der "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge". In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Übernahme der bisher unter Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) stehenden Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in die Aufsicht der ZBSA zu erwähnen. Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Prüfung der angepassten Anlagereglemente an die neuen Governancebestimmungen. Zudem hatte sich die ZBSA auch intensiv mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu befassen.

1. Leistungsauftrag und Gesamtzielsetzung

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist eine öffentlichrechtliche Anstalt der Konkordatskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie beruht auf dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004.

Die ZBSA ist zuständig für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsicht über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule (registrierte Pensionskassen, nicht registrierte ausserobligatorische Personalvorsorgestiftungen, patronale Wohlfahrtsfonds), der Freizügigkeitsstiftungen sowie der Sparen 3a Stiftungen mit Sitz in einem der Konkordatskantone. Zudem ist sie Aufsichtsbehörde über die klassischen (in der Regel gemeinnützigen) Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Luzern, Schwyz, Nidwalden oder Zug oder mehreren Gemeinden dieser Kantone angehören.

Die ZBSA überprüft im Rahmen der Aufgabenteilung mit den Revisionsstellen die Geschäftsführung und Vermögensanlage der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, verfügt Massnahmen zur Behebung von Mängeln und fungiert als Beschwerdeinstanz. Zudem entscheidet die ZBSA über Urkundenänderungen, Fusionen und Liquidationen, Aufsichtsübernahmen und -übergaben von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen. Sie ist auch Änderungs- und Umwandlungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB bei klassischen Stiftungen, die der Aufsicht von Gemeinden (ausser Kantone Uri und Obwalden) unterstehen. Schliesslich führt die ZBSA für alle Konkordatskantone das Register für berufliche Vorsorge und ein Verzeichnis über alle von ihr beaufsichtigten klassischen Stiftungen mit Sitz in den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden und Zug.

Die ZBSA vernetzt sich aktiv mit internen und externen Informationsquellen und trägt so dazu bei, allfällige Risikopositionen möglichst frühzeitig zu erkennen. Sie schützt Rechte der DestinatäreInnen und der Stiftungen. Die ZBSA stellt die rechtsgleiche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und deren Ausführungserlasse sicher. Sie hilft durch eine wirkungsvolle und umsichtige Aufsichtstätigkeit mit, dass das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes erhalten und eingesetzt wird. Die ZBSA strebt eine transparente und kundenfreundliche Aufsichtstätigkeit an und fördert das Verständnis der Öffentlichkeit für die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen.

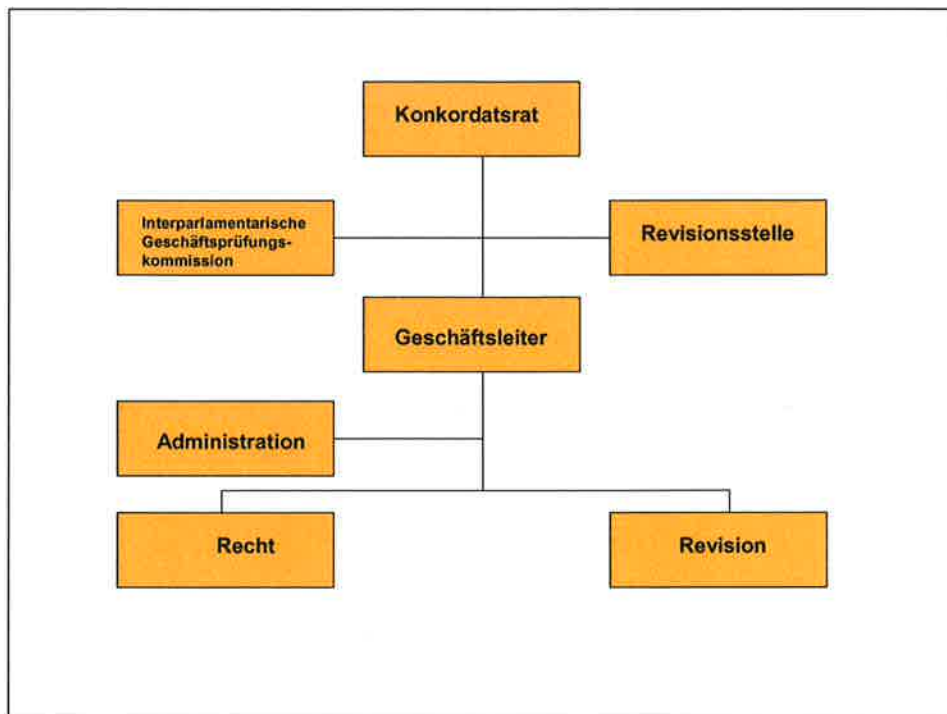
2. Rechtliche Grundlagen

Die Aufsichtstätigkeit der ZBSA beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 84 ff. ZGB)
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, (Art. 61 ff. BVG, Art. 53b - d BVG)
- Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen (BVV1)
- Freizügigkeitsgesetz (Art. 23 FZG)
- Fusionsgesetz (Art. 83 ff., 87 und 95 ff. FusG)
- Einführungsgesetze zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) der Zentralschweizer Konkordatskantone
- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004
- Ausführungserlasse des Konkordatsrates zur Aufsicht in der beruflichen Vorsorge und über die Stiftungen
- Geschäftsreglement der Geschäftsstelle ZBSA vom 16. September 2005

3. Organisation

3.1. Organigramm



3.2. Organe

☐ Konkordatsrat

Mitglieder:

Regierungsrätin	Manuela	Weichelt-Picard	ZG	Präsidentin
Regierungsrätin	Yvonne	Schärli	LU	Vizepräsidentin
Regierungsrätin	Heidi	Z'graggen	UR	
Regierungsrat	Niklaus	Bleiker	OW	
Regierungsrat	Kaspar	Michel	SZ	
Regierungsrat	Hugo	Kayser	NW	

Aufgaben:

Der Konkordatsrat

- führt die direkte Aufsicht über die ZBSA;
- erteilt unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 den Leistungsauftrag mit Globalkredit;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht und das jährliche Budget;
- erstattet zuhanden der Regierungen der Konkordatskantone und der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission jährlich Bericht über die Ausführung des Leistungsauftrags, die Einhaltung des Globalkredits und den Bericht der Revisionsstelle;
- wählt den Geschäftsleiter der ZBSA und stellt ihn an;
- wählt die Revisionsstelle;

- erlässt eine Geschäftsordnung für den Konkordatsrat;
- genehmigt das Geschäftsreglement der ZBSA;
- erlässt gemäss Art. 14 dieses Konkordates Personalvorschriften;
- legt die Gebührenordnung fest und veröffentlicht sie;
- erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der ZBSA im Bereich der klassischen Stiftungen.

□ **Geschäftsstelle**

Geschäftsleiter:

Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt

Aufgaben:

Der Geschäftsleiter

- führt die ZBSA in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrags. Er vertritt die ZBSA nach aussen;
- überwacht und verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrags mit Globalkredit und des jährlichen Budgets;
- ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- legt dem Konkordatsrat periodisch Rechenschaft ab;
- bereitet die Geschäfte des Konkordatsrates vor.

Dem Geschäftsleiter stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihm zustehenden Befugnisse kann er in einem vom Konkordatsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

□ **Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission**

Mitglieder:

Kantonsrat	Klaus	Wallimann	OW	Präsident
Landrat	Markus	Würsch	NW	Vizepräsident
Kantonsrätin	Yvonne	Hunkeler	LU	
Kantonsrätin	Rosy	Schmid	LU	
Landrat	Paul M.	Furrer	UR	
Landrat	Flavio	Gisler	UR	
Kantonsrat	Roland	Gwerder	SZ	
Kantonsrat	Erwin	Schnüriger	SZ	
Landrätin	Regula	Wyss	NW	
Kantonsrat	André	Strasser	OW	
Kantonsrat	Andreas	Hausheer	ZG	
Kantonsrat	Karl	Nussbaumer	ZG	

Aufgaben:

Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Vollzug des Konkordates und erstattet den Parlamenten der Konkordatskantone jährlich Bericht.

Sie wird vom Konkordatsrat über die Tätigkeit der ZBSA informiert. Sie besitzt Einsichtsrecht in die Protokolle, Vereinbarungen und Rechnungen der ZBSA und kann den Präsidenten des Konkordatsrates sowie die Geschäftsleitung der ZBSA anhören.

☐ **Revisionsstelle**

Finanzkontrolle des Kantons Zug, Bahnhofstrasse 12, Postfach 156, 6301 Zug

Aufgaben:

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung.

4. Geschäftsstelle

4.1. Personelles

Stellenprozent

Geschäftsleitung:

Dr. iur. Markus Lustenberger, Rechtsanwalt	100
--	-----

Administration:

Romy Arnet	80
Nadja Künzler, Sozialversicherungsfachfrau FA	40

Bereich Recht:

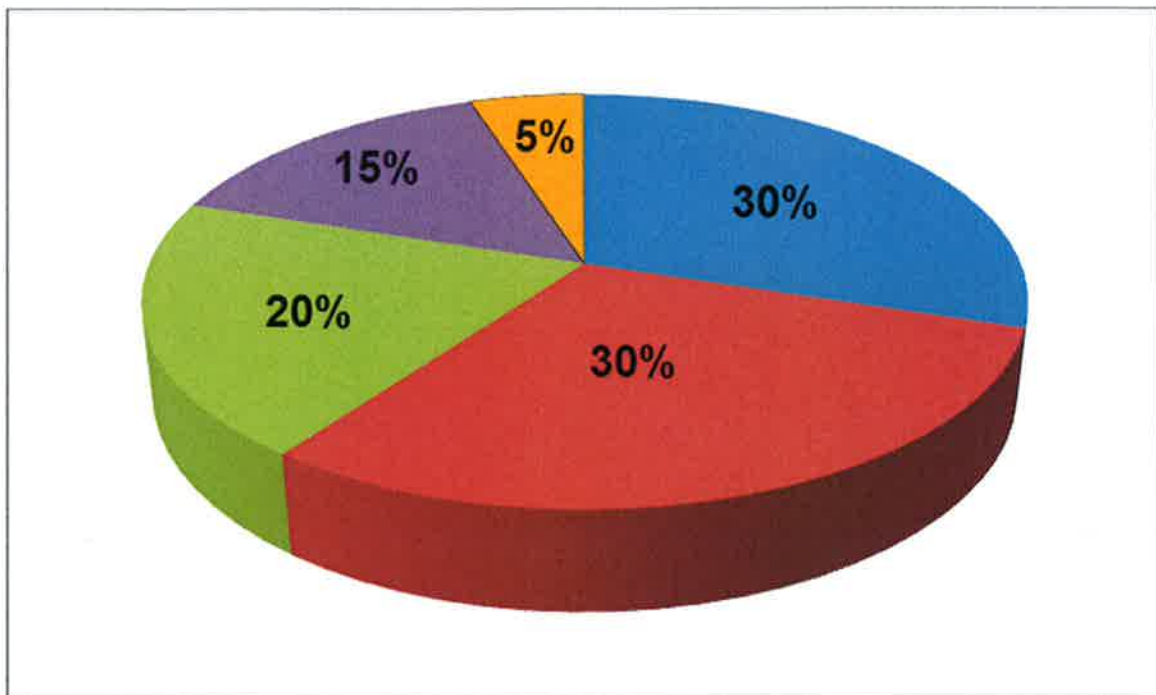
Dr. iur. Oskar Henggeler, Rechtsanwalt	100
lic. iur. Hans Ettlin, Rechtsanwalt	100
lic. iur. Marie-Theres Knüsel Kronenberg, Rechtsanwältin	60
Petra Meier Marbacher, MLaw Rechtsanwältin	80

Bereich Revision:

Walter Gautschi, dipl. Wirtschaftsprüfer	100
André Iten, Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis	90
Walter Nietlispach, Dipl. Betriebsökonom FH	<u>100</u>

Total	850
--------------	------------

4.2. Prozentuale Verteilung der Aufsichtstätigkeit



- Finanzelle Aufsicht:**
(insbesondere Triage, Prüfung der Jahresrechnung, Mahnwesen, Fristenkontrolle)
- Rechtliche Aufsicht:**
(insbesondere Aktenstudium, Reglementsprüfungen, Besprechungen, Anordnungen aufsichtsrechtlicher Massnahmen, Verfassen von Verfügungen, Beschwerden)
- Interne Leistungen:**
(insbesondere Administration, Finanzbuchhaltung, Personalwesen, Reporting, Weiterbildung)
- Zusammenarbeit mit externen Gremien, Öffentlichkeitsarbeit:**
(insbesondere Oberaufsichtskommission BV, Kommissionsarbeit, Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Auskünfte)
- Dienstleistungen:**
(insbesondere Seminare, Vernehmlassungen, Verzeichnisse)

4.3. Beschreibung der Organisation der Aufsicht / Internes Kontrollsystem (IKS) und Qualitätskontrolle

Die Organisation der ZBSA stützt sich auf die unter Ziffer 2 dieses Berichtes erwähnten Rechtsgrundlagen. Die Aufbauorganisation der Geschäftsstelle richtet sich nach den Haupttätigkeiten unter fachspezifischen Aspekten und entspricht einer reinen Linienorganisation. Für jede Stelle liegt eine Stellenbeschreibung vor, welche sich auf eine Prozessorganisation abstützt.

Die Finanzplanung basiert auf dem von den Regierungen der Konkordatskantone genehmigten Globalkredit für die Jahre 2012 und 2013 sowie auf dem vom Konkordatsrat verabschiedeten Jahresbudget 2012. Der Konkordatsrat tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat ihre Aufgaben nach Geschäftsfeldern aufgeteilt. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Konkordats und erstattet ihren Bericht mit Antrag an den Konkordatsrat. Ihre Prüfung erfolgt

nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen, welche auch die Existenz des internen Kontrollsystems beinhaltet.

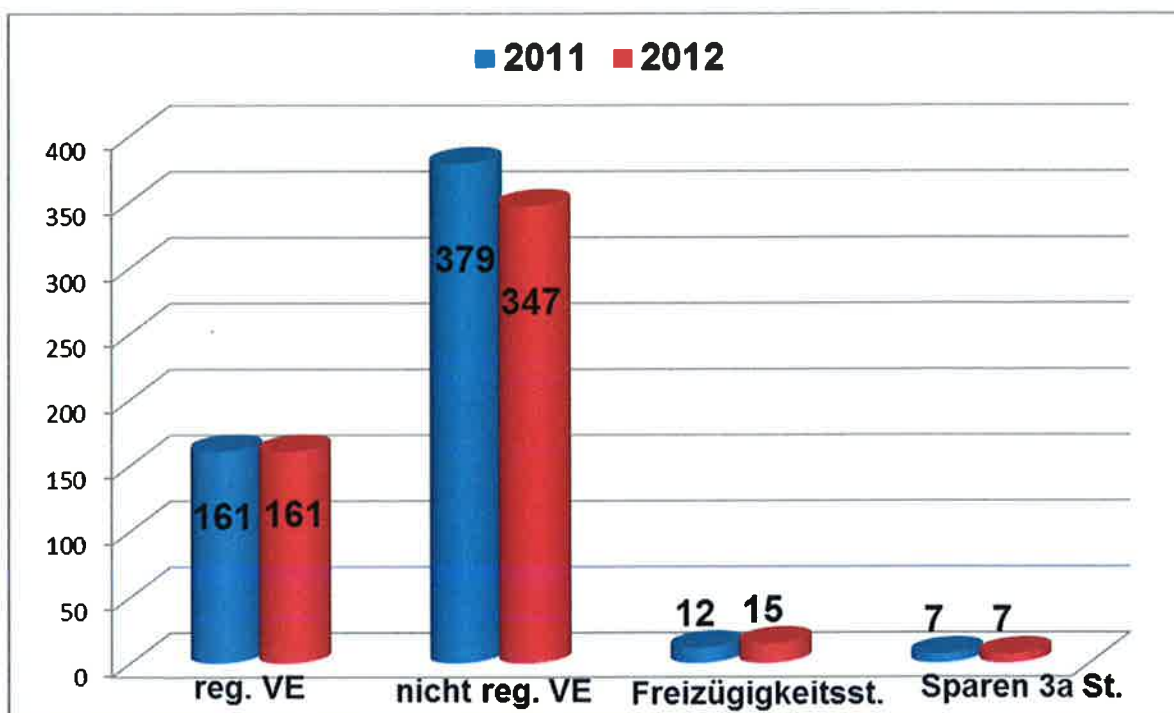
Im operativen Geschäft behandelt der Geschäftsleiter mit den Bereichsleitern "Recht" und "Revision" wöchentlich die anfallenden Aufgaben. Dabei werden der Stand der Arbeiten überwacht und entsprechende Schwerpunkte für die Abwicklung vorausschauend terminiert. Für Spezialfälle wird eine Task Force gebildet. Zusätzlich werden für die Bereiche "Recht" und "Revision" periodisch Grundsätze für die einheitliche Aufsicht definiert sowie Fachfragen behandelt.

Für die einzelnen Hauptaufgaben bestehen standardisierte Arbeitsprozesse, die mittels Checklisten, Vorlagen und EDV-Unterstützung bearbeitet werden. Die beaufsichtigten Stiftungen sind in zwei Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeteilt, wobei je ein(e) Mitarbeiter/in für die Bereiche "Recht" und "Revision" Ansprechperson ist. Diese Arbeitsteilung zwischen den Bereichen ermöglicht eine gegenseitige Kontrolle in der Aufsichtstätigkeit. Der Abschluss der einzelnen Geschäftsfälle erfolgt unter Einhaltung des "Vier-Augen-Prinzips" durch den Geschäftsleiter bzw. den Leiter Revision.

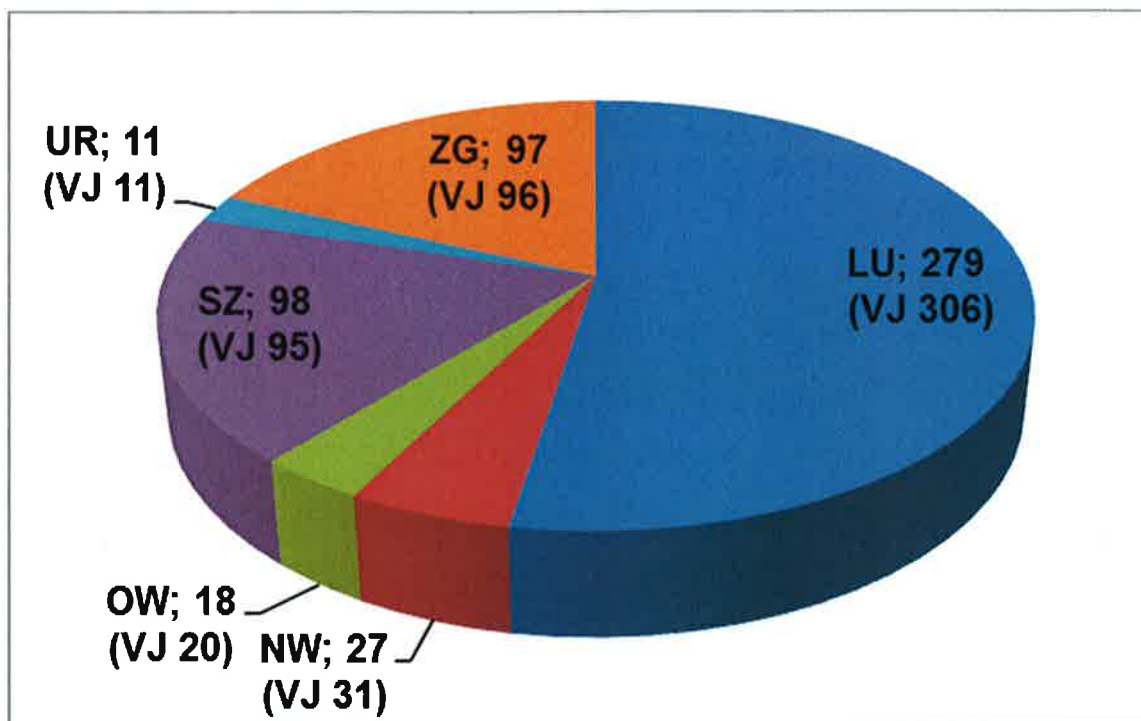
5. Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

5.1. Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen

☐ nach Arten



☐ **Beaufsichtigte Einrichtungen pro Kanton**



5.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit betreffen die Änderungen von Stiftungsurkunden, die Prüfung der Reglemente bzw. Reglementsänderungen, die Verfügungen betr. Genehmigung von Teilliquidationsreglementen bei Vorsorgeeinrichtungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, die Verfahren betr. Gesamtliquidation von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

☐ **Geschäftsfälle 2012 / Übersicht**

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	32	16
Reglementsprüfung	218	157
Registrierung im Register für berufliche Vorsorge	3	0
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	54	31
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	21	6
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	1	0
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte, etc.)	113	61
Unterdeckungen	8	37
Total	450	308

5.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft die Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und nimmt davon mittels Verfügung Kenntnis. Im Rahmen ihrer Kontrolle und der gesetzlichen Arbeitsteilung nimmt sie auch Einsicht in die Berichte der Kontrollstellen und der ExpertenInnen für berufliche Vorsorge sowie in die Protokolle der Vorsorgeeinrichtungen. Werden im Prüfungsverfahren wesentliche Mängel festgestellt, ordnet die ZBSA deren Behebung an und überwacht den Vollzug ihrer Anordnungen.

☐ Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2012

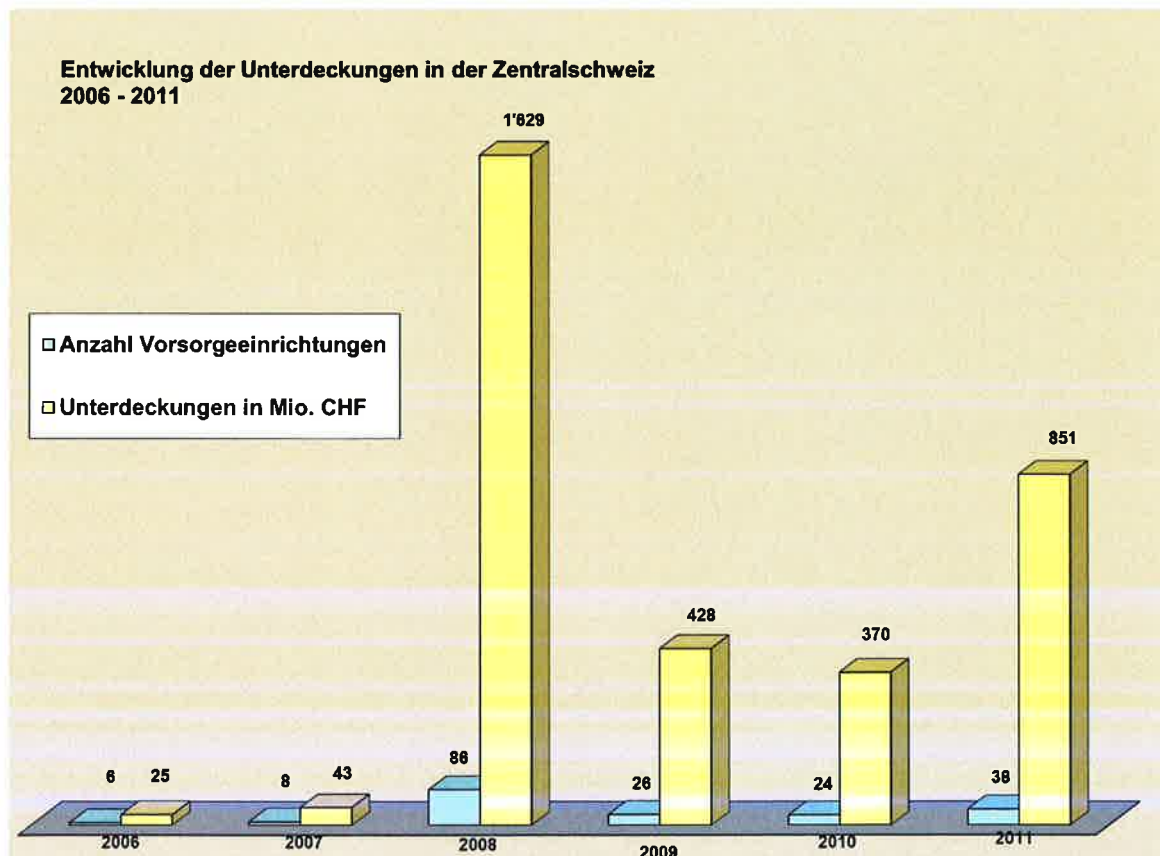
Anzahl der Abnahmen 572

Produktionsgrad im Verhältnis zum Anfangsbestand: 104% (Vorjahr 101%)

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2012

Berichterstattungsjahr	2011		
Einreichetermin	30. Juni 2012		
	erledigt	pendent	total
Einrichtungen	299	252	551

☐ Unterdeckung bei Vorsorgeeinrichtungen in der Zentralschweiz



5.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2012 erledigte die ZBSA im Bereich der beruflichen Vorsorge insgesamt 450 Geschäftsfälle und 572 Jahresrechnungen. Pendent sind per 31. Dezember 2012 total 308 Geschäftsfälle sowie 252 Jahresrechnungen.

Im Rahmen der Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge übertrug das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die direkte Aufsicht über die bisher von ihm beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitsstiftungen und Sparen 3a Stiftungen nach dem Sitzprinzip auf die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden. Somit übernahm die ZBSA Anfang Februar 2012 insgesamt 17 Dossiers vom BSV, wobei sich die teilweise Unvollständigkeit der Unterlagen und noch laufende Verfahren als grosse Herausforderung erwiesen. Die neu der Aufsicht der ZBSA unterstellten Einrichtungen umfassen namhafte registrierte Pensionskassen wie z.B. die Vorsorgeeinrichtung der SUVA, grosse Gemeinschafts- und Sammelstiftungen wie z.B. die Pensionskasse pro oder die Gemini Sammelstiftung, ferner diverse Freizügigkeitsstiftungen und überobligatorische Einrichtungen mit individuellen Anlagemodellen. Das Bruttovermögen der neu übernommenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beträgt rund CHF 7 Milliarden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr bildete die neue Gesetzgebung zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Dabei geht es insbesondere um die Festlegung der zukünftigen Ausrichtung solcher Kassen, indem sie sich bis Ende 2013 definitiv auf das System der Teil- bzw. Vollkapitalisierung festlegen müssen. Die bisherigen Erfahrungen und Kontakte zeigen, dass sich die Umsetzung der neuen BVG-Vorschriften sowohl in materieller als auch in zeitlicher Hinsicht als schwierig erweist, zumal die gesetzlichen Grundlagen zu wenig präzise und verschiedene Aspekte bis heute nicht hinreichend geklärt sind.

Der Bereich der Reglementsprüfungen weist auch im vergangenen Geschäftsjahr die grössten Fallzahlen auf. Mit insgesamt 218 erledigten und 157 pendenten Reglementsprüfungen ist zwar die Anzahl Geschäftsfälle in diesem Teilbereich der Aufsichtstätigkeit weniger hoch als im Vorjahr, doch ist die Anpassung vor allem der Anlage- und Organisationsreglemente an die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Transparenz und Governance in vollem Gange und wird sich auf das Geschäftsjahr 2013 auswirken. Im Zusammenhang mit der sinngemässen Anwendung der Governancebestimmungen auf Freizügigkeitsstiftungen und Sparen 3a Stiftungen sind bis heute grundsätzliche Fragen nicht geklärt. Auch bestehen offene Fragen bezüglich der möglichen Anlagestrategien bei Freizügigkeitsstiftungen und Sparen 3a Stiftungen. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat diese Thematik der Obergerichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) im Frühjahr 2012 zur Abklärung übergeben. Das Resultat der Abklärung der Obergerichtskommission liegt noch nicht vor.

Per 31. Dezember des Berichtsjahres war beim Bundesgericht kein Verfahren hängig, in welches die ZBSA involviert war. Beim Bundesverwaltungsgericht waren drei Beschwerdefälle pendent. Zwei davon betrafen die gleiche Sammelstiftung, die Anfang des Jahres vom BSV in die Aufsicht der ZBSA übernommen worden war. Bei der ZBSA lagen per Ende 2012 insgesamt sieben Aufsichtsbeschwerden und Anzeigen vor, wovon drei Beschwerden je das gleiche Teilliquidationsverfahren betreffen. Des Weiteren hat das Bundesgericht im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Beschwerde gegen eine Verfügung der ZBSA bezüglich der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Ebenso erwuchsen zwei abweisende Verfügungen der ZBSA in Beschwerdesachen in Rechtskraft.

In diesem Zusammenhang ist eine gewisse Tendenz festzustellen, dass die Versicherten bzw. DestinatäreInnen ein grösseres Rechtsbewusstsein und damit auch eine zunehmende Bereitschaft zur Einreichung von Aufsichtsbeschwerden oder Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde gegen Vorsorgestiftungen bzw. ihre Organe aufweisen.

Im Geschäftsjahr 2012 musste die ZBSA keine aufsichtsrechtliche Massnahme in Form der Abberufung des Stiftungsrates und der Einsetzung einer kommissarischen Verwaltung verfügen. Von den per Ende des Vorjahres laufenden kommissarischen Verwaltungen im Bereich der beruflichen Vorsorge konnten fünf langjährige Mandate ordnungsgemäss abgeschlossen und die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen aufgehoben werden. Somit bestand per 31. Dezember 2012 noch bei fünf Kassen eine kommissarische Verwaltung.

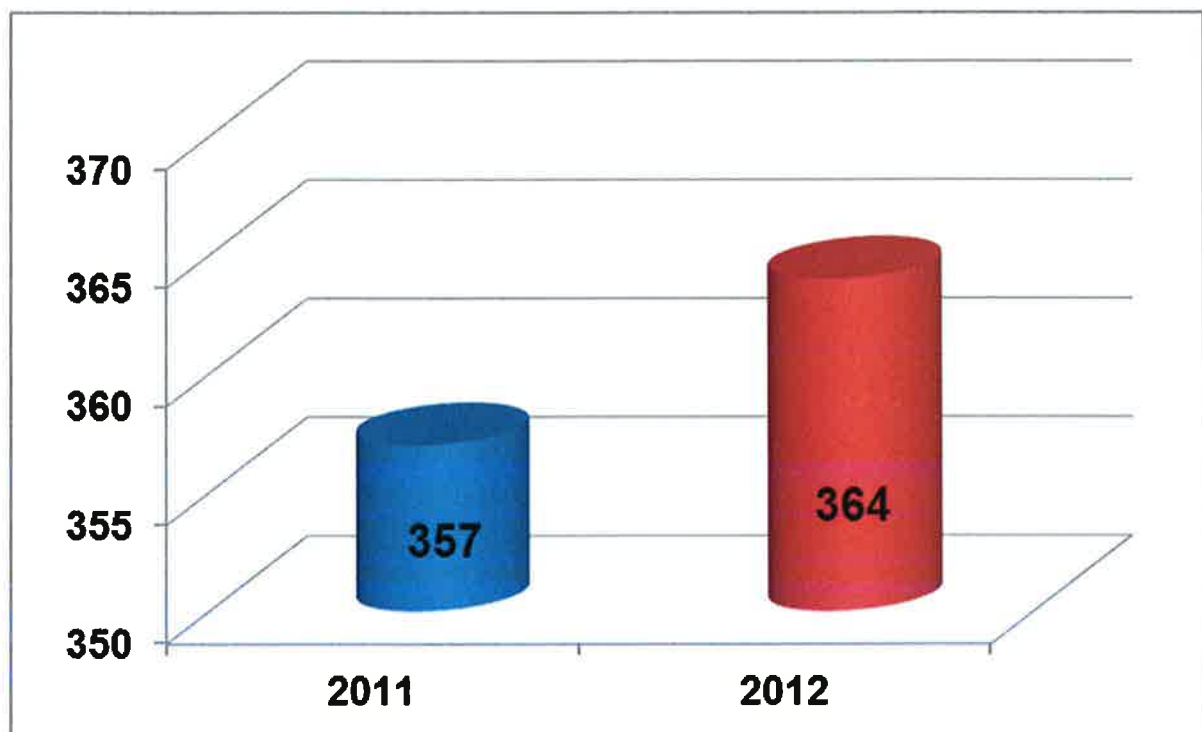
Die Entwicklungen an den Finanzmärkten im Jahre 2011 führten dazu, dass sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen verschlechterte, wobei einige in Unterdeckung gerieten. Die ZBSA prüfte nach einer standardisierten Triage den Eingang der jährlichen Berichterstattungsunterlagen nach risikoorientierten Kriterien und gliederte ihre Arbeitsprozesse nach aufsichtsrelevanten Prioritäten. An Vorsorgeeinrichtungen mit strukturellen Defiziten oder mit ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber stellte die ZBSA erhöhte Kriterien, indem sie gegenüber den zuständigen Organen eine angemessene Mängelbehebung anordnete.

In Bezug auf den Leistungsauftrag der ZBSA ist zusammenfassend festzuhalten, dass keine Beschwerden gegen Verfügungen der ZBSA wegen formeller oder materieller Mängel gerichtlich gutgeheissen worden sind und auch keine Aufsichtsbeschwerden gegen die ZBSA hängig sind.

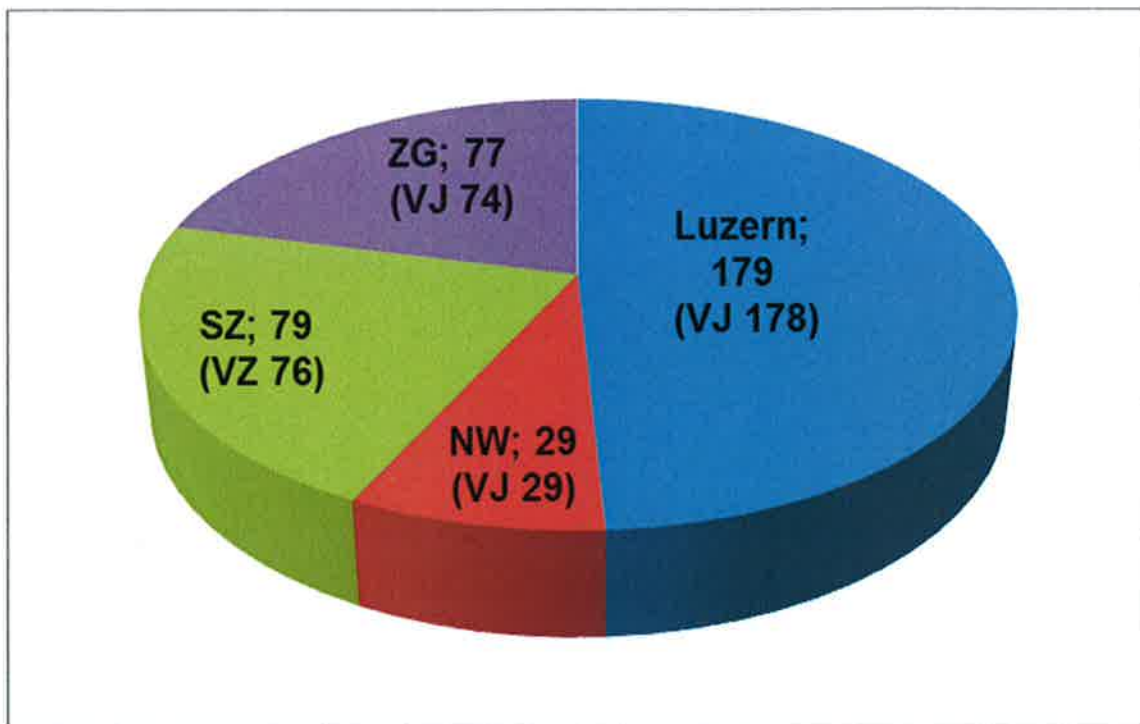
6. Aufsicht über die klassischen Stiftungen

6.1. Anzahl klassische Stiftungen

☐ Insgesamt



☐ Beaufsichtigte klassische Stiftungen pro Kanton



6.2. Rechtliche Aufsicht

Die wichtigsten Aufgaben der juristischen Aufsichtstätigkeit betreffen die Änderungen von Stiftungsurkunden, die Prüfung von Reglementen bzw. Reglementsänderungen, Verfügungen über Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von Stiftungen, die Verfahren betr. Gesamtliquidation von Stiftungen sowie behördliche Massnahmen zur Behebung von Mängeln.

☐ Geschäftsfälle 2012 / Übersicht

Fallart	erledigt	pendent am 31.12.
Änderung Stiftungsurkunde	14	5
Reglementsprüfung	13	10
Aufhebungen / Liquidationen / Fusionen	5	5
Aufsichtsübernahmen (Neuerrichtungen)	15	1
Aufsichtsentlassungen, Sitzverlegungen	3	1
Diverses (Behördliche Massnahmen, Beschwerden, Stellungnahmen, Rechtsauskünfte, etc.)	25	13
Total	75	36

6.3. Finanzielle Aufsicht

Die ZBSA prüft anhand der jährlichen Berichterstattungspflicht der klassischen Stiftungen die Organisation, die Verwendung und die Anlage des Stiftungsvermögens nach den Grundsät-

zen einer soliden Kapitalanlage, namentlich der Sicherheit, der Rendite, des Risikoausgleichs und der Liquidität. Der Prüfungsbefund wird den klassischen Stiftungen mittels Verfügung angezeigt.

☐ **Abnahme der Jahresrechnungen und Stand der Arbeiten Ende Dezember 2012**

Stand der Arbeiten Ende Dezember 2012

Anzahl der Abnahmen 379

Produktionsgrad zum Anfangsbestand: 103% (Vorjahr 101%)

Berichterstattungsjahr	2011		
Einreichetermin	30. Juni 2012		
	erledigt	pendent	total
Stiftungen	311	58	369

6.4. Kommentar zur Aufsichtstätigkeit

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die ZBSA die Aufsicht über zwölf neu errichtete klassische Stiftungen übernommen. Dabei handelt es sich um gemeinnützige Stiftungen, die vor allem in den Bereichen Kultur, Kunst, Natur, Jugendförderung etc. tätig sind. Damit hat sich die positive Entwicklung der Neugründung von Stiftungen erneut bestätigt. Es wurden demgegenüber insgesamt fünf Aufhebungen von gemeinnützigen Stiftungen verfügt, die mehrheitlich auf der Zusammenlegung mit anderen ähnlichen Stiftungen beruhten oder auch mangels ausreichender Geldmittel erfolgten.

Die im Geschäftsbericht des Vorjahres erwähnte hängige Aufsichtsbeschwerde verschiedener Beschwerdeführer betreffend die Zwischennutzung des stiftungseigenen Altersheims in Zug für die Unterbringung von Asylbewerbern ist im Berichtsjahr vom Obergericht des Kantons Luzern abgewiesen worden. Die Verfügung der ZBSA ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Die Erhöhung der Schwellenwerte im Revisionsrecht auf den 1. Januar 2012 und die Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts auf den 1. Januar 2013 haben auch Auswirkungen auf klassische Stiftungen, die für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Die ZBSA hat dafür entsprechende Vorbereitungsarbeiten für eine einheitliche Aufsichtspraxis vorgenommen und Stiftungsräte/Innen sowie Revisionsstellen bei entsprechenden Fachfragen unterstützt. Holdingstiftungen standen im Hinblick auf die Übergangsregelung zur Erstellung ihrer Konzernrechnungen vor neuen Herausforderungen. Die ZBSA entwickelte dazu ihre Aufsichtspraxis nach dem Gebot der Gleichbehandlung.

Bei zwei klassischen Stiftungen musste die ZBSA die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle widerrufen, weil für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung unverzüglich eine Revisionsstelle notwendig wurde.

Bei zahlreichen klassischen Stiftungen mussten Auflagen zur Wahl einer gesetzeskonformen Revisionsstelle und zur ordnungsgemässen Eintragung der StiftungsräteInnen im Handelsregister gemacht werden.

7. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit

7.1. Dienstleistungen

Eine wichtige Aufgabe der ZBSA im Sinne ihres Leistungsauftrages liegt in der mit der Aufsicht zusammenhängenden Information von Stiftungsräten/innen, Revisionsstellen und Experten/innen für berufliche Vorsorge. In diesem Zusammenhang führt die ZBSA jährlich ein Seminar für Verantwortliche von Vorsorgeeinrichtungen durch. Dieses Seminar fand im Berichtsjahr am 28. und 29. November 2012 im Grand Casino Luzern statt. Dabei wurden Neuerungen aus Sicht der ZBSA und aufsichtsrelevante Aspekte betreffend Transparenz, Governance und Unabhängigkeit aufgrund der Strukturreform thematisiert. Besondere Beachtung fanden auch Fragen betreffend Finanzmarkt und aktueller Rechtsprechung. Das Seminar wurde von rund 500 Teilnehmern/innen besucht, was zeigt, dass es einem echten Bedürfnis entspricht.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit

Im Sinne ihres Leistungsauftrages pflegt die ZBSA insbesondere auch die Mit- und Zusammenarbeit mit der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV, mit der Eidgenössischen BVG-Kommission sowie mit dem Vorstand der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden. Für die ZBSA steht im Übrigen vor allem auch die Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen der Konkordatskantone im Vordergrund. Diese erfolgt u.a. in Form von Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Kantonsregierungen sowie in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Handelsregisterämtern und den Steuerverwaltungen der Konkordatskantone.

Im Weiteren beantwortet die ZBSA praktisch täglich telefonische und schriftliche Anfragen von Stiftungsräten/innen, Treuhändern/innen, Versicherten und Arbeitgeberfirmen sowie Notaren/innen und Anwälten/innen bezüglich BVG und Stiftungswesen.

Die ZBSA hat gemäss ihrem Leistungsauftrag periodisch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen und die Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen mit Hilfe von Musterunterlagen zu informieren. Diese Vorgaben wurden von der ZBSA im eben beschriebenen Sinne erfüllt.

8. Jahresrechnung 2012

Die Jahresrechnung 2012 der ZBSA befindet sich im Anhang des Geschäftsberichtes. Zur Jahresrechnung ist Folgendes anzuführen:

8.1. Bilanz

Das Umlaufvermögen der ZBSA beträgt CHF 1'147'000 und setzt sich aus liquiden Mitteln von CHF 961'000 und Forderungen von CHF 186'000 zusammen. Bei den Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um den Gebührenanteil pro 2012 des Kantons Zug sowie um das Kontokorrent beim Kanton Luzern für die Lohnadministration. Die Gebührenaussstände betrugen CHF 61'000. Im Berichtsjahr wurden keine Anschaffungen ins Anlagevermögen getätigt. Das Büromobiliar wurde nach den Bestimmungen des Konkordats mit 20 % des Restbuchwertes abgeschrieben.

Beim ausgewiesenen Fremdkapital von CHF 106'000 handelt es sich um Leistungen während des Berichtsjahres, welche erst im Geschäftsjahr 2013 in Rechnung gestellt werden können.

Gestützt auf den Beschluss des Konkordatsrates wurde per 1. Januar 2012 ein Reservefonds gemäss Art. 20 Abs. 1 des Konkordates im Betrage von CHF 700'000 mit einem Zielwert von 50 % einer Jahreseinnahme zu Lasten des Bilanzgewinnes gebildet. Zu Beginn der Rechnungsperiode veränderte sich dadurch der Bilanzgewinn von CHF 968'000 um CHF 700'000 auf CHF 268'000. Nach Verrechnung des Ertragsüberschusses 2012 von CHF 76'000 beträgt der Bilanzgewinn per Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 CHF 344'000, der auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

8.2. Erfolgsrechnung

Die jährlichen Aufsichtsgebühren betrugen CHF 1'661'000. Die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr von CHF 199'000 entstanden im Wesentlichen aufgrund der ab 1. Januar 2012 vom BSV in die Aufsicht übernommenen Vorsorgeeinrichtungen. Die Gebühreneinnahmen für Verfügungen machten CHF 328'000 aus. Die Veranstaltung für BVG-Stiftungen brachte Einnahmen von CHF 137'000. Dank grosser Teilnehmerzahl übertrafen diese Einnahmen das Budget um CHF 26'000. Der Sonderbeitrag des Standortkantons betrug CHF 61'000. Die gesamten Einnahmen beliefen sich somit auf CHF 2'187'000 und lagen CHF 131'000 über dem Budget.

Der Personalaufwand von CHF 1'609'000 lag CHF 73'000 unter dem Budget. Der sonstige Betriebsaufwand von CHF 504'000 übertraf das Budget mit CHF 35'000. Die Mehrkosten entstanden hauptsächlich durch die Anpassung der Software. Die Fachanwendungen mussten nach siebenjährigem Einsatz auf den neuesten Stand gebracht werden. Zudem musste die Software im Zusammenhang mit der Strukturreform erweitert werden. Die Drittkosten für die Durchführung des traditionellen BVG-Seminars entsprachen dem budgetierten Aufwand von CHF 50'000.

Der Finanzerfolg von CHF 3'000 basiert auf einer konservativen und risikolosen Anlagepolitik.

Die Jahresrechnung 2012 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 76'000 ab.

- Anhang:**
- Jahresrechnung 2012
 - Bericht zur Revision der Jahresrechnung 2012 der Finanzkontrolle des Kantons Zug

Luzern, 10. April 2013

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Jahresrechnung 2012

(7. Geschäftsjahr)

vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

enthaltend:

- 1. Bilanz per 31. Dezember 2012**
- 2. Erfolgsrechnung vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012**
- 3. Anhang der Jahresrechnung 2012**

1. BILANZ

	per 31.12.2012	per 31.12.2011
AKTIVEN	CHF	CHF
Umlaufvermögen		
Liquide Mittel	960'931.51	718'861.97
Forderungen	184'389.87	301'697.49
Transitorische Aktiven	1'210.20	0.00
Total Umlaufvermögen	1'146'531.58	1'020'559.46
Anlagevermögen		
Büromobiliar	4'100.00	5'100.00
Büromaschinen u. Informatik	0.00	2.00
Aktivierter Aufwand	0.00	0.00
Total Anlagevermögen	4'100.00	5'102.00
Total Aktiven	1'150'631.58	1'025'661.46
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Kurzfristiges Fremdkapital	76'514.85	48'993.85
Passive Rechnungsabgrenzung	29'220.00	8'000.00
Total Fremdkapital	105'734.85	56'993.85
Eigenkapital		
Reservefonds	700'000.00	0.00
Bilanzgewinn	344'896.73	968'667.61
	968'667.61	908'292.39
Stand zu Beginn der Periode		
Bildung Reservefonds	-700'000.00	0.00
Jahresgewinn	76'229.12	60'375.22
Total Eigenkapital	1'044'896.73	968'667.61
Total Passiven	1'150'631.58	1'025'661.46

2. ERFOLGSRECHNUNG

	Ist 2012	Budget 2012	Ist 2011
Produktionsertrag			
Jährliche Aufsichtsgebühren	1'661'318.00	1'500'000.00	1'462'677.00
Verfügungen	328'225.40	380'000.00	294'410.20
Dienstleistungen	136'840.00	110'000.00	146'430.00
Sonderbeitrag Standortkanton	60'937.00	66'000.00	56'539.00
Total Produktionsertrag	2'187'320.40	2'056'000.00	1'960'056.20
Personalaufwand			
Lohnaufwand	-1'299'594.40	-1'310'000.00	-1'218'743.80
Sozialversicherungsaufwand	-282'827.00	-328'000.00	-269'153.60
Übriger Personalaufwand	-26'660.05	-44'000.00	-47'776.65
Total Personalaufwand	-1'609'081.45	-1'682'000.00	-1'535'674.05
Sonstiger Betriebsaufwand			
Raumiete	-71'860.60	-85'000.00	-71'860.60
Nebenkosten (Heizung, Reinigung)	-14'894.75	-15'000.00	-13'708.70
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	-14'972.00	-5'000.00	-199.00
Sachversicherungen	-99'218.45	-100'000.00	-99'122.50
Verwaltungsaufwand	-62'251.79	-77'000.00	-52'583.10
Informatikaufwand	-190'821.55	-137'000.00	-67'510.55
Dienstleistungsaufwand/Seminare	-50'076.30	-50'000.00	-54'849.95
Total sonstiger Betriebsaufwand	-504'095.44	-469'000.00	-359'834.40
Finanzerfolg			
Finanzaufwand	3'085.61	1'000.00	-2'872.53
Total Finanzerfolg	3'085.61	1'000.00	-2'872.53
Abschreibungen			
Abschreibungen Mobiliar/Einrichtungen	-1'000.00	-3'000.00	-1'300.00
Total Abschreibungen	-1'000.00	-3'000.00	-1'300.00
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -)			
Total Jahresergebnis	76'229.12	-97'000.00	60'375.22

3. ANHANG der Jahresrechnung 2012

1 Grundlagen

11 Rechtsform und Zweck

Die „Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)“ ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

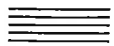
Die ZBSA bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.

Die Konkordatskantone können der ZBSA überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen übertragen.

Für die Konkordatskantone, die der ZBSA die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen haben, nimmt die ZBSA für die kantonalen und kommunalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 bis 86a ZGB wahr.

12 Rechtsgrundlagen

- Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	19.04.2004
- Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge	16.09.2005
- Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen	16.09.2005
- Leistungskatalog und Leistungsauftrag für die Periode vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013	08.04.2011
- Gebührenordnung, gültig ab	01.01.2006
- Geschäftsreglement	16.09.2005
- Finanzplan 2012 - 2013	08.04.2011



Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2012 an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA), Luzern

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, für das am 31.12.2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Konkordatsrates

Der Konkordatsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Konkordatsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2012 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 12 und 17, Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19.4.2004). Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zug, 26. April 2013

Finanzkontrolle des Kantons Zug

Walter Hunziker
zugelassener Revisionsexperte

André Koch
zugelassener Revisor